

Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 159/2016 1.Ergänzung	Sitzungstermin 13.09.2016	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 23.08.2016	Federführung: 2.2	TL: Herr Feld SB: Herr Schramm	
An den Rat mit der Bitte um	X Beschlussfassung Fassung eines Empfehlungs- beschlusses an den Kenntnisnahme	Mitzeichnung durch	
		Bürgermeister	
		Allg. Vertreter	
Haushaltsmäßige Auswirkungen:			
X Vorlage berührt nicht den Haushalt.		Teamleiter/in	
Mittel verfügbar bei		Euro	Sachbearbeiter/in
über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei PSK Deckung erfolgt durch PSK		Euro	Kämmerer, wenn haus- haltsrechtl. Auswirkungen:

TOP 14

Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall

Beschlussvorschlag:

Gemäß Empfehlung des Ausschusses für Liegenschaften, Forst und Umwelt der Gemeinde Kall vom 30.08.2016 -TOP 5- beschließt der Rat, die Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall ab dem _____ wie folgt zu ändern:

Im § 2 Abs. 6b wird die bestehende Regelung gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

- Zur Öffentlichen Abwasseranlage gehört der Anschlussstutzen am Sammler und bis zu 1,0 lfdm. der Anschlussleitung in Richtung Grundstücksgrenze.

In § 2 Abs. 7a wird die bestehende Regelung gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

- Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen in Richtung Grundstücksgrenze abzüglich des Anschlussstutzens und bis zu 1,0 lfdm Leitung.

Sachdarstellung:

Die FDP Ratsfraktion der Gemeinde Kall hat mit Schreiben vom 07. August 2016 beantragt, die Entwässerungssatzung bezüglich der Grundstücksanschlussleitung zu ändern.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

In der Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall vom 05. Dezember 1996 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. Oktober 2001 ist im § 2 „Begriffsbestimmungen“ folgendes geregelt:

- § 2 Abs. 6 „öffentliche Abwasseranlage“
 - o Abs. 6b: Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören weder die Anschlussstutzen noch die Anschlussleitungen
- § 2 Abs. 7 „Anschlussleitungen“
 - o Abs. 7a: Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Die Verwaltung hat dem Ausschuss für Liegenschaften, Forst und Umwelt der Gemeinde Kall vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, die Entwässerungssatzung der Gemeinde Kall wie folgt zu ändern:

Im § 2 werden die bestehenden Regelungen der Absätze 6b und 7a gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 2 Abs. 6b NEU

- zur öffentlichen Abwasseranlage gehört der Anschlussstutzen am Sammler und bis zu 1,0 lfdm der Anschlussleitung in Richtung Grundstücksgrenze

§ 2 Abs. 7a NEU

- Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen in Richtung Grundstücksgrenze abzüglich des Anschlussstutzens und bis zu 1,0 lfdm Leitung.

Die Problematik bzgl. der Anschlussstutzen einschl. 1,0 lfdm Leitung ist bereits in der Vergangenheit in der Haushaltskommission sowie in den Fraktionsvorsitzenden-Beratungen thematisiert worden.